

Verordnung über die Kinderzulagen (KZV)

vom 9. Juni 1980¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 14 des Gesetzes über die Kinderzulagen vom 29. April 1962 (KZG),²

beschliesst:

I. Kinderzulagen

Art. 1³

¹Als hauptberuflich unselbständig gilt ein Arbeitnehmer*, der im Verlaufe eines Jahres vorwiegend als nichtlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig ist. Hauptberuf

²Ist ein Gesuchsteller gleichzeitig Unselbständigerwerbender und Selbständigerwerbender, so gilt jene Tätigkeit als Hauptberuf, welche das grössere Einkommen abwirft.

³Bei der Festsetzung des Hauptberufes wird ausschliesslich auf das Arbeitseinkommen abgestellt. Eine hauptberufliche Tätigkeit wird jedoch in der Regel nur angenommen, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende mindestens ein Arbeitseinkommen von Fr. 12000.— im Jahre erzielt.

Art. 2⁴

¹Bei jeder wesentlichen Änderung des Einkommens ist entsprechend den neuen Verhältnissen eine Neuveranlagung vorzunehmen. Änderung der

²Für die Zeit, da für das gleiche Kind aufgrund eines Gesetzes eines andern Kantons oder des Bundes ein Anspruch auf Kinderzulagen geltend gemacht werden kann, besteht kein Anspruch gemäss dieser Verordnung. Anspruchsberechtigung

³AHV- und IV-Rentner haben Anspruch auf die vollen Kinderzulagen, sofern ihr Arbeitseinkommen mindestens Fr. 6000.— im Jahr beträgt. In Härtefällen können die Zulagen auch ausgerichtet werden, wenn das Arbeitseinkommen weniger als Fr.

¹ Mit Revisionen vom 19. November 1985, 28. November 1989, 22. November 1993 und 31. Oktober 2005.

² Titel und Abkürzung ergänzt und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 28. November 1989 (Abs. 3; Inkraftsetzung: 1. Januar 1990).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Neu gefasst durch GrRB vom 19. November 1985. Ergänzt (Abs. 6) durch GrRB vom 22. November 1993 (Inkrafttreten: 1. Januar 1994). Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

6000.—, aber mindestens Fr. 2400.— im Jahr beträgt. Ein Härtefall liegt vor, wenn das Einkommen des Rentners (Arbeits-, Renten- und Kapitaleinkommen) unter angemessener Berücksichtigung des Vermögens für den Unterhalt der Familie nicht ausreicht.

⁴Arbeitnehmer, die bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber in Arbeit gestanden sind, aber zufolge Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 lit. b KZG), haben für die Zeit, während welcher sie eine Kinderzulage von der Unfall- oder Arbeitslosenversicherung beziehen, Anspruch auf eine Teilzulage in der Höhe der Differenz zwischen der kantonalen Kinderzulage pro Monat und der Kinderzulage gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung bzw. dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

⁵Ist ein Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber während eines ganzen Monats beschäftigt und hat er mindestens 120 Arbeitsstunden geleistet, so hat er Anspruch auf die volle Zulage. Beträgt die monatliche Arbeitszeit weniger als 120 Stunden, mindestens aber 40 Stunden, so wird eine im Verhältnis der Teilarbeitszeit zur Normalarbeitszeit herabgesetzte Zulage vergütet. Für im Taglohn beschäftigte Arbeitnehmer beträgt diese je Arbeitstag den fünfundzwanzigsten Teil einer Monatszulage und für Arbeitnehmer mit Stundenlohn je Arbeitsstunde den achten Teil einer Tageszulage.

⁶Den nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unter deren Obhut ein zulagenberechtigtes Kind steht und die dieses alleine erziehen, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen, die mindestens 50% der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht, oder bei verschiedenen, dem Gesetz unterstellten Arbeitgebern stundenweise, pro Monat insgesamt aber mindestens 80 Stunden, tätig sind.

Art. 3

Nachforderung Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Zulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen ist auf die letzten sechs Monate vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

Art. 4

Rückerstattung Wer Kinderzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringerem Masse zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Art. 5

Kinderzulagen an Arbeitgeber Arbeitgeber, die die Kinderzulagen für sich beanspruchen wollen, haben der Familienausgleichskasse ein schriftliches Gesuch einzureichen und den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KZG erfüllt sind.

II. Beitragspflicht

Art. 6

Als beitragspflichtige Löhne gelten Bar- und Naturallöhne, soweit diese der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstehen.

Beitragspflichtige
Löhne

Art. 7

Als Betriebsstätte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 KZG gilt eine Geschäfts- oder sonstige Einrichtung, in der dauernd oder nur vorübergehend eine gewerbliche, industrielle, kaufmännische oder anderweitige Tätigkeit ausgeübt wird.

Betriebsstätte

Art. 8

In gemischten Betrieben beschränkt sich die Beitragsbefreiung gemäss Art. 8 Abs. 4 lit. b KZG auf Löhne, für die bereits gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern abgerechnet werden muss.

Gemischte Be-
triebe

III. Organisation

Art. 9¹

¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse (nachfolgend Familienausgleichskasse genannt) aus.

Aufsicht

²Die Aufsicht wird der Standeskommission übertragen. Sie überwacht die gesamte Geschäftsführung der Familienausgleichskasse und erlässt das Geschäftsreglement.

Art. 10

Die Organe der Familienausgleichskasse sind:

1. die Aufsichtskommission,
2. der Kassenvorsteher,
3. die Kontrollstelle.

Organe

Art. 11²

Als Aufsichtskommission amtiert diejenige der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Diese erstattet den Jahresbericht an die Standeskommission zu Händen des Grossen Rates.

Aufsichts-
kommission

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 12

Kassenvorsteher Der Kassenvorsteher ist das geschäftsführende Organ der Familienausgleichskasse und ist für die Geschäftsführung der Aufsichtskommission verantwortlich.

Art. 13

Kasse Die Kasse verwaltet sich selbst, sie unterhält eine eigene Rechnungsführung. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Jahresbericht der Standeskommission zu Händen des Grossen Rates vorzulegen.

Art. 14¹

Verwaltungskosten Die Familienausgleichskasse vergütet der Ausgleichskasse die aus der Durchführung des Gesetzes über die Kinderzulagen und dieser Verordnung entstehenden Verwaltungskosten.

Art. 15²

Kassenrevision Die Kassenrevision durch die externe Kontrollstelle der Ausgleichskasse sowie allfällige Arbeitgeberkontrollen haben sich auch auf die Kinderzulagen und die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 8 KZG zu erstrecken.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16³

Anmeldung ¹Der Anspruch auf Kinderzulagen ist bei der Familienausgleichskasse mit dem vorgeschriebenen Formular (Meldeschein) geltend zu machen.

²Den Kassenorganen ist zudem für die Feststellung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Kinderzulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Art. 17⁴

Art. 18⁵

Auskünfte Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Bezirke sind verpflichtet, den Organen der Familienausgleichskasse die zur Durchführung des Gesetzes über die Kinderzulagen erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Abs.1)durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 19

Die Verfügungen und Weisungen der ausführenden Organe sind mit der Zustellung an die Betroffenen oder mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan verbindlich.

Amtliche Publikation

Art. 20¹

Soweit die kantonalen Erlasse über die Familienausgleichskasse keine Vorschriften enthalten, kommt die Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung inklusive der Verfahrensbestimmungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sinngemäss zur Anwendung.

Andere Vorschriften

V. Schlussbestimmungen

Art. 21²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Juli 1980 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.